

Extra-Blatt.

Mittwoch, den 26. Juli.

Entwurf der Gemeinde-Ordnung

(im Schoße der Regierung ausgearbeitet).

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Kreis soll in Bürgermeistereien und jede Bürgermeisterei in Gemeinden eingetheilt sein. Jedoch kann ein Kreis auch aus einer Bürgermeisterei und eine Bürgermeisterei aus einer Gemeinde bestehen.

§. 2. Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand.

Der Gemeinderath wird von den Gemeindevählern, der Gemeindevorstand von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählt.

§. 3. Jede Bürgermeisterei hat eine Bürgermeisterei-Versammlung und einen Bürgermeister.

Die Bürgermeisterei-Versammlung wird von den Gemeindevählern, der Bürgermeister von der Bürgermeisterei-Versammlung gewählt.

§. 4. Jeder preussische Staatsbürger, welcher seit einem Jahre in einer Gemeinde oder Bürgermeisterei gewohnt, das 21. Lebensjahr vollendet hat und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils der bürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entberbt, kann zu allen Aemtern der Gemeinde und der Bürgermeisterei, sowie zum Mitgliede des Gemeinderaths und der Bürgermeisterei-Versammlung gewählt werden. Derselbe hat ferner das Recht zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderaths auf die im §. 41 und 45 dieses Gesetzes näher bestimmte Weise mitzumischen.

§. 5. Alle in der Gemeinde wohnenden Personen sind zur Theilnahme an den Gemeindefakten verpflichtet.

Personen, welche in der Gemeinde Grundbesitz haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundbesitze auferlegten Leistungen Theil.

Die Waldbesitzer sind als solche nur zu denjenigen Leistungen verpflichtet, welche das Interesse des Waldbesitzes erfordert.

Alle Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedoch bleiben diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staats-Grundsteuer ausgenommen sind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes mit Einschluß des Gemeindevorstandes, beträgt:

in Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern 7, bei 500 bis 1000 Einwohnern 9, bei 1000 bis 2500 Einwohnern 11, bei 2500 bis 5000 Einwohnern 13, bei Gemeinden von 5000 bis 100,000 Einwohnern steigt diese Zahl um ein Mitglied für jede Vollzahl von 2500 Einwohnern, bei Gemeinden von 100,000 und mehr Einwohnern um 1 Mitglied für jede Vollzahl von 100,000 Einwohnern.

Der Gemeinderath besteht aus sämtlichen Gemeindevählern, wenn deren weniger als 21 in einer Gemeinde vorhanden sind.

§. 7. Bei Gemeinden, welche mehrere Distrikte oder Abtheilungen umfassen, kann der Bezirksausschuß nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder der einzelnen Distrikte oder Abtheilungen zu wählen sind.

§. 8. In den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geschehen die Wahlen nach Bezirken. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes werden nach Maßgabe der Bevölkerung von dem Gemeinderathe festgesetzt. Die Wahlbezirke sollen nicht weniger als 1000 und nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, wenn sonst die Zahl der Bezirke größer werden würde als die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes können mit Ausnahme des in §. 7. erwähnten Falles in allen Wahlbezirken aus der ganzen Gemeinde gewählt werden.

§. 9. Der Gemeindevorstand (Vorsteher und Schöffen, Magistrat) besteht:

- 1) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern aus einem Gemeindevorsteher und einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter,
- 2) in größeren Gemeinden aus dem Vorsteher, einem oder mehreren Beigeordneten und einer Anzahl von Schöffen (Rathsherren, Rathsmännern), welche nach der Bevölkerung der Gemeinden verschieden ist, nämlich:

bei 2500 bis 10,000 Einwohnern	3
10,000 bis 30,000	4
30,000 bis 60,000	6
60,000 bis 100,000	8

bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede Vollzahl von 50,000 Einwohnern je 2 Schöffen hinzu.

Die Zahl der Beigeordneten ist von dem Bezirksausschuße zu bestimmen.

In den in §. 7. erwähnten Distrikten oder Abtheilungen kann der Gemeindevorsteher nach Bestimmung des Kreishauptmannes durch ein daseibst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

Abschnitt III.

Von den Gemeindevählern.

§. 10. Gemeindevähler sind alle Männer, welche die in §. 4. bezeichneten Eigenschaften und entweder Grundbesitz in der Gemeinde oder ein bestimmtes jährliches Einkommen haben, nämlich:

in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von mindestens 200 Thalern oder ein Einkommen von 150 Thalern; in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 300 Thalern oder ein Einkommen von 175 Thalern; in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 500 Thalern oder ein Einkommen von 200 Thalern.

Der Grundbesitz und das Einkommen der Frau wird dem Manne, der Grundbesitz und das Einkommen der minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, dem Vater angerechnet.

§. 11. Eine Liste der Gemeindevähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im April berichtigt. Neue Aufnahmen in die Liste sind zu keiner andern Zeit zulässig. Vorzunehmende Ausreicherungen müssen dem Beigeordneten zwei Tage vorher mitgetheilt werden. Bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern ist die Liste nach den Wahlbezirken (§. 8.) eingetheilt.

§. 12. Vom 1. bis 15. April schreibt der Gemeindevorstand zur Berichtigung der Liste (§. 11.). Vom 15. bis zum 30. April wird die Liste in einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Localen, in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. Mai. Innerhalb 10 Tagen, nach Mittheilung der Entscheidung, ist die Berufung an den Bezirks-Ausschuß zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Abschnitt IV.

Von der Wahl des Gemeinderathes.

§. 13. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 10.). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 3 theilbar, so bestimmt der Gemeinderath ein für alle Male wie diese Zahl in drei möglichst gleiche Theile zu theilen ist.

Die nach den ersten zwei und vier Jahren Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Auscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle zwei Jahre am dritten Dienstage des Monats October statt. Ausgewöhnliche Wahlen zum Erfasse innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Bezirks-Ausschuße veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der ausgeschiedene gewählt war.

§. 15. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§. 11. 12.) verzeichneten Gemeindevähler durch den Gemeindevorstand zu der Wahlversammlung mittels schriftlicher Einladung oder öffentlicher Bekanntmachung berufen.

§. 16. Der Gemeindevorsteher ist Vorsitzender der Wahlversammlung; er ernannt 2 bis 4 Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Gemeindevähler, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. In den Wahlbezirken (§. 8.) besteht der Wahlvorstand aus Mitgliedern des Gemeinderathes oder Gemeindevählern welche der Gemeindevorsteher dazu bestimmt.

§. 17. Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wähler Zutritt. Der Vorsitzende hat die Ordnung bei den Wahlen zu handhaben und nöthigenfalls die Hilfe der Polizei zu requiriren. Die letztere darf ohne eine solche Requisition nicht einschreiten.

§. 18. Nach Vorlesung der §. 13 bis 24. dieses Gesetzes eröffnet der Vorsitzende der Wahlversammlung, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind und fordert durch Namensaufruf die Gemeinde auf, einen gestempelten Wahlzettel in Empfang zu nehmen und darauf so viele Namen zu schreiben als Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind.

§. 19. Ungültig sind alle Wahlzettel, welche nicht gestempelt oder geschrieben sind und solche, aus denen der Wahlvorstand bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen vermag.

Wahlzettel, auf welchen zu wenig oder zu viel Namen sich verzeichnet finden, sind gültig; die letzten, zu viel geschriebenen Namen werden nicht mitgezählt.

Einzelne Namen nicht wählbarer Personen machen den Wahlzettel nicht ungültig.

Die ungültigen Wahlzettel werden bei Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

§. 20. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben.

So oft sich bei einer Abstimmung nicht für so viele Personen als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engeren Wahl geschritten.

Der Vorsteher und die Stimmzähler stellen diejenigen Personen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 21. Die Wahlprotokolle werden von den Vorstehern und den Stimmzählern ausgenommen und unterzeichnet. Der Gemeindevorstand hat dieselben aufzubewahren und dem Bezirksausschuße eine Abschrift einzureichen.

§. 22. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Wahlversammlung bei dem Bezirksausschuße Beschwerde erhoben werden.

§. 23. Der Bezirks-Ausschuß kann die Wahl auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 30 Tagen nach der Wahl, wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

Der Bezirksausschuß kann ausnahmsweise eine oder mehrere Personen beauftragen, die Stelle des Vorstehers bei den Wahlen zu vertreten und die den Wahlen vorbegehenden Geschäfte zu leiten und auszuführen zu lassen.

§. 24. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Mitglieder des Gemeinderathes, treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Auscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Abschnitt V.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 25. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, mittels verdeckter Stimmzettel auf 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben Mitglieder des Gemeinderathes. Wer aus dem Gemeinderathe ausscheidet, hört zugleich auf Mitglied des Vorstandes zu sein.

§. 26. Für jedes zu wählende Mitglied wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen 4 Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen 2 Personen, welche bei der 2ten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Bestimmungen der §§. 13., 14., 21.—24. kommen auch bei diesen Wahlen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes regelmäßig in der ersten Versammlung des ergänzten Gemeinderathes erfolgen.

§. 27. Die gewählten Gemeindevorsteher und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Staats-Regierung. Die Bestätigung steht zu: in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern dem Kreishauptmann, in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Einwohnern dem Landes-hauptmann, in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Bestätigung kann nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses verweigert werden. Trifft dieser Fall ein, so steht der Staatsregierung die unbeschränkte Ernennung aus den Gemeindevählern zu.

In Gemeinden, in welchen die Polizeiverwaltung nicht der Gemeindebehörde überlassen, sondern einer königlichen Behörde übertragen ist, werden von dem Gemeinderathe 3 Candidaten vorgeschlagen, aus welchen der König den Gemeindevorsteher ernannt.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes leisten vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes den nachfolgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Preussischen Staates.“

Abschnitt VI.

Von der Unvereinbarkeit der Aemter.

§. 29. Zu Mitgliedern des Gemeinderathes können nicht gewählt werden: die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Landeshauptmann, der Kreisauptmann, die Polizeibeamten, die zum stehenden Heere gehörenden Personen, die Mitglieder des Bezirksausschusses.

Die vorbezeichneten Personen, so wie die Geistlichen und Lehrer, können auch nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 30. Die Mitglieder des Gemeinderathes dürfen nicht im zweiten Grade mit einander verwandt sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird Derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen (bei Wahlbezirken im Verhältnis der in dem Bezirke Stimmentenden) erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Loos.

§. 31. Mitglieder des Gemeindevorstandes und Beigeordnete können nicht zugleich Empfänger der Gemeinde sein.

Abschnitt VII.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeindefangelegenheiten zu beschließen. Ueber andere Angelegenheiten hat der Gemeinderath nur dann zu beraten oder zu beschließen, wenn ihm dieselben durch besondere Gesetze oder durch die Aufsichtsbehörden überwiesen werden. Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath controliert die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Aufschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33. Der Gemeinderath versammelt sich so oft es seine Geschäfte erfordern.

§. 34. Die Zusammenberufung geschieht durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder wenn deren weniger als 12 vorhanden sind, von mindestens 3 derselben verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe festgesetzt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei bis drei Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36. Mit Zustimmung des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, eröffnet und schließt die Sitzung. Der Vorsteher hat nur dann Stimme, wenn er Mitglied des Gemeinderathes ist.

§. 39. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehenden, sofern derselbe Mitglied des Gemeinderathes ist; andernfalls die Stimme des ältesten Mitgliedes. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht erschienen betrachtet.

§. 40. Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bezirksausschuß für die Bohrung des Gemeindef-Interesses zu sorgen, und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Persönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 42. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung; er kann, nach vorheriger Anfründigung, jede Person augenblicklich aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentlich Zeichen des Unwillens oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und während drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter Protokollführer vertreten.

§. 44. Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach bekannt gemacht, und an den von dem Gemeinderathe ein für alle Male zu bestimmenden Orten offengelegt, damit die in §. 4. erwähnten Einwohner ihre Ansichten darüber einem Commissar zu Protokoll geben können.

Die Gegenstände sind:

- 1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtfamen welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind.
- 2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre.
- 3) Ausführung von Neubauten.
- 4) Nichtung von Gemeindefangen.
- 5) Veränderungen in dem Genuße von Gemeindefangen.
- 6) Alle andern Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath oder der Bezirksausschuß die Offenlegung beschließt.

Der Gemeinderath ernannt den Commissar und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu fassenden Beschlüsse des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

§. 45. Die Entwürfe der Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath offen gelegt; die Erinnerungen der Einwohner (§. 4.) werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 46. Zu allen Beschlüssen, welche:

- 1) die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtfamen, die jenen gesetzlich gleichgestellt sind,
- 2) Anleihen,
- 3) Veränderungen in dem Genuße der Gemeindefangen,

betreffen, ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. Derselben Genehmigung bedürfen die Beschlüsse über die Einführung oder Veränderung von Eintrittsgeldern. Solche Eintrittsgelder können auch noch ferner von Allen, die sich in der Gemeinde niederlassen, erhoben werden, wenn:

- a. die Einkünfte des Gemeindefangens nach Abzug der Schuldentilgung und Verzinsungsbeträge einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Gemeindefangnisse bestritten werden kann, oder
- b. Gemeindefangen bestehen, welche aus eigenem Vermögen hälftig der bürgerlichen Einwohner Unterstüzungen gewähren.